

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (461 der Beilagen), über die Konsulargebühren.

Während des Bestandes der österreichisch-ungarischen Monarchie bildete, das Konsularwesen eine Österreich und Ungarn gemeinsam betreffende Angelegenheit. Von den Amtshandlungen der ehemaligen k. und k. Konsularämter wurden nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, und des durch dieses Gesetz eingeführten allgemeinen Konsulargebührentarifes besondere Gebühren (Konsulargebühren) als eine gemeinsame Einnahme für Rechnung des früheren Ministeriums des Äußern eingehoben.

Die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie hat die Notwendigkeit mit sich gebracht, das Konsularwesen neu zu gestalten und dabei völlig neue Wege zu gehen.

Die Staatsregierung hält es schon aus finanziellen Gründen für richtig, von dieser Möglichkeit nunmehr Gebrauch zu machen. Die Konsulargebühren sind schon vor dem Kriege hinter den für analoge Amtshandlungen der inländischen Behörden zurückblieben. Dieses Mißverhältnis wurde dadurch noch wesentlich verschärft, daß seit Kriegsbeginn fast auf allen Gebieten des Abgabewesens sehr ausgiebige Erhöhungen eingeführt wurden, während der Konsulargebührentarif unverändert in Kraft blieb. Dieser Umstand allein würde es rechtfertigen, den Konsulargebührentarif, der vorläufig auch von den Konsularämtern der Republik Österreich angewendet wird, namhaft zu erhöhen.

Dazu kommt noch die Entwertung unserer Währung, die es im allgemeinen als unerläßlich erscheinen läßt, die Abgaben dem gesunkenen Geldwert entsprechend zu erhöhen.

Diese Umstände im Zusammenhange mit der Tatsache, daß die Gebührensätze des Konsulargebührentarifes auch in anderen Belangen veraltet sind, würde eine durchgreifende Änderung der Konsulargebührentarife erfordern. Davon soll vorläufig Abstand genommen werden, bis sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gefestigt haben.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sieht der vorliegende Entwurf die Einhebung der Konsulargebühren im allgemeinen nach Maßgabe des durch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, festgesetzten allgemeinen Konsulargebührentarifes vor, der vorläufig nur insoweit abgeändert werden soll, als dies zur Erreichung der beiden angedeuteten Zwecke erforderlich ist.

Die Höhe der Zuschläge wird in der Vorlage der Staatsregierung für die Konsularämter in Europa mit 100 Prozent, für die Konsularämter in den außereuropäischen Ländern mit 300 Prozent der bisherigen Gebührensätze vorgeschlagen. Für diese Unterscheidung war die Erwägung maßgebend, daß zu den festen Gebühren für die Amtshandlungen der Konsularämter in den meisten außereuropäischen Ländern schon bisher ein 50prozentiger Zuschlag eingehoben wurde, und daß weiters die Kosten der Erhaltung der außereuropäischen Konsularämter im allgemeinen wesentlich höher sind als jene der

übrigen Konsularämter. Das Ausmaß der Erhöhung gründet sich auf die vor dem Krieg und während der Kriegszeit gesammelten Erfahrungen.

Soll die Erhöhung auch praktisch voll zur Geltung kommen, so ist es unerlässlich, daß die zum weitaus überwiegenden Teil im Auslande zu entrichtenden Konsulargebühren, soweit sie nicht in Prozenten des Wertes festgesetzt sind, auf eine von Kursschwankungen unabhängige feste Basis von internationalem Werte, das ist auf die Goldbasis gestellt werden. In diesem Sinne ist im Entwurf enthalten, daß die nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Gebühren des Konsulargebührentarifes in Goldkronen zu verstehen sein sollen. Hinsichtlich der Prozentualgebühren entfällt nach der Natur der Sache die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung, da bei diesen Gebühren die Höhe der Gebührenanforderung im einzelnen Falle durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Währung, in der diese ausgedrückt ist, bedingt ist.

Die Bemessung und Entrichtung der Prozentualgebühren wird daher in der Regel in der Währung erfolgen, in der im einzelnen Falle die Bemessungsgrundlage ausgedrückt erscheint. Anders verhält es sich bei den nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Konsulargebühren, die mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1, lit. a, des Entwurfes im allgemeinen grundsätzlich in Goldkronen anzufordern (zu bemessen) sind. Die Entrichtung dieser Gebühren soll in der Währung des betreffenden Auslandsstaates erfolgen, wobei — sofern nicht effektiv in Gold gezahlt wird — für die Umrechnung in die Landeswährung ein periodisch auf Grund der Wechselkurse auf Länder, deren Währung als intakt gilt, festzusetzender Umrechnungskurs maßgebend sein soll.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frage, in welcher Währung die Konsulargebühren zu bemessen und zu entrichten sind, nicht ein für allemal und einheitlich für alle Arten von Konsulargebühren gelöst werden kann, weshalb es sich empfiehlt, diese Frage sowie die näheren Bestimmungen über die Umrechnung in fremde Landeswährungen durch Vollzugsanweisung zu regeln, wobei die oben ausgeführten Gesichtspunkte als Richtschnur zu dienen haben werden.

Die Bewirklichung der vorangeführten Grundsätze über die Entrichtung der auf Gold basierten Konsulargebühren wird allerdings gegenwärtig mit Rücksicht auf die große Spannung, die zwischen dem Goldwert und dem Werte des Papiergeldes der meisten Staaten besteht, die automatische Folge haben, daß dadurch neben der erwähnten Gebührenerhöhung durch Zuschläge, eine weitere demalsten sehr empfindliche Erhöhung dieser Konsulargebühren eintreten wird, doch wird diese lediglich in den valutarrischen Verhältnissen begründete und unvermeidliche Erhöhung in denjenigen Ländern, deren Währung eine intakte Goldwährung ist, nicht fühlbar werden und in den übrigen Ländern mit dem voraussetzlichen allmählichen Steigen des Wertes ihres Papiergeldes nach und nach an Bedeutung verlieren.

Als Wirksamkeitsdauer des vorgeschlagenen Gesetzes ist ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraumes dürften sich die für das Konsularwesen der Republik Österreich maßgebenden Verhältnisse so weit geklärt haben, daß die Staatsregierung in der Lage sein wird, die systematische Neuordnung der Konsulargebühren in die Wege zu leiten.

Was den finanziellen Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen anlangt, so ist nur eine beiläufige Schätzung möglich, da jeglicher Anhaltspunkt für die Beurteilung des Konsularwesens fehlt. Es kann immerhin angenommen werden, daß der aus den vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewärtigende jährliche Mehrertrag mit einigen Millionen Kronen zu veranschlagen ist.

Bei Beurteilung der finanziellen Tragweite des beantragten Gesetzes darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß dieses Gesetz, wenn auch nur in bescheidenem Maße, die Beschaffung fremder Valuta ermöglicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ist noch zu bemerken:

Zu § 1.

Der allgemeine Konsulargebührentarif ist der Amtstätigkeit der bestandenen k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsularämter angepaßt und enthält daher eine Reihe von Bestimmungen, die den staatsrechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich nicht mehr entsprechen; so ist zum Beispiel die im allgemeinen Konsulargebührentarife vorgesehene Gleichstellung der ungarischen Staatsangehörigen und der österreichisch-ungarischen Schutzgenossen mit den österreichischen Staatsangehörigen derzeit nicht mehr am Platz. Als Handhabe für die Außerkraftsetzung dieser und ähnlicher Bestimmungen des allgemeinen Konsulargebührentarifes soll die Bestimmung dienen, daß dieser Tarif nur mit den aus den staatsrechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich sich ergebenden Einschränkungen angewendet werden soll.

Im Sinne der Anmerkung zur II. und III. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes wurde bisher bei den Konsularämtern in einigen überseeischen Ländern zu den in der II. Abteilung des Tarifes vorgesehenen fixen Konsulargebühren und zu den in der III. Abteilung festgesetzten Taggeldern

(bei Dienstreisen in Parteifachen) ein 50prozentiger Zuschlag eingehoben; die prozentuellen Gebühren waren von diesem Zuschlage befreit. Durch die Bestimmung des § 1, lit. b, des vorliegenden Entwurfes soll die bezogene Anmerkung aufgehoben und durch die Anordnung ersetzt werden, daß nunmehr alle Konsularämter zu sämtlichen in der II. Abteilung des Tarifes festgesetzten Gebühren, also auch zu den Prozentualgebühren, sowie zu den Taggeldern (bei Dienstreisen in Parteifachen) einen Zuschlag einzuhoben haben, dessen Höhe hinsichtlich der Konsularämter in Europa mit 100 Prozent, hinsichtlich der übrigen Konsularämter mit 300 Prozent des tarifmäßigen Ausmaßes vorgeesehen wird. Durch die Anordnung dieses Zuschlages werden die vom Zuschlage getroffenen Konsulargebühren in Europa durchwegs verdoppelt, in den außereuropäischen Ländern im allgemeinen auf das Vierfache, soweit sie aber schon dem bisherigen 50prozentigen Zuschlag unterworfen waren, ungefähr auf das Dreifache ihres dermaligen Ausmaßes erhöht. Diese Erhöhungen können schon mit Rücksicht darauf, daß der Prozentsatz der allgemeinen Preissteigerung im Durchschnitte — und zwar auch in den Auslandsstaaten — ein wesentlich höherer ist, wohl nicht als übermäßig bezeichnet werden.

In den Posten 42, 43, 44, 48 und 49 des allgemeinen Gebührentarifes sind die Gebührensätze für die dort angeführten konsularischen Amtshandlungen für „Bemittelte“ und für „Minderbemittelte“ mit einem verschiedenen Ausmaße festgesetzt, und zwar für Minderbemittelte wesentlich niedriger als für Bemittelte, während der in Post 45 vorgeesehenen Gebühr die Minderbemittelten überhaupt nicht unterliegen; hierbei sind als „Minderbemittelte“ im Sinne der Anmerkung zu den erwähnten Tarifposten lediglich die „Tagelöhner, das gewerbliche Hilfspersonal und sonstige Arbeiter, ferner Diensthoten und Schiffsleute“ anzusehen. Nun ist aber die Abgrenzung des Begriffes „Minderbemittelte“ nicht unverrückbar feststehend, sondern äußerst schwankend und von den jeweiligen Verhältnissen der Wirtschaftsführung abhängig. Dies gilt in besonderem Maße von der heutigen Zeit, in der den Begriffen „Bemittelte“ und „Minderbemittelte“ eine ganz andere Bedeutung zukommt, als zur Zeit der Einführung des allgemeinen Konsulargebührentarifes. Der Kreis der Minderbemittelten wird daher heute wesentlich weiter zu ziehen sein, als dies in der Anmerkung zu den angeführten Tarifposten der Fall ist; insbesondere werden auch gewisse Kategorien von Festangestellten zu den Minderbemittelten zu rechnen sein. Die Beantwortung der Frage, welche Personen jeweils bei Anwendung des Konsulargebührentarifes als Minderbemittelte anzusehen sein werden, soll nach Ansicht der Staatsregierung nicht durch das Gesetz, sondern im Wege einer Vollzugsanweisung erfolgen, um auf diese Weise der jeweiligen wirtschaftlichen Lage ohne Inanspruchnahme der Legislative Rechnung tragen zu können (§ 1, lit. b, des Entwurfes).

Zu § 2.

Die Konsulargebühren haben grundsätzlich eine Einnahme des Staatsschatzes zu bilden, nur hinsichtlich der Konsularämter, die nicht von einem Berufsbeamten geleitet sind (Honorarkonsulate), sind Ausnahmen von dieser Regel vorgeesehen. Bisher wurden den Honorarkonsulen die Einnahmen aus allen für ihre Amtshandlungen entfallenden Konsulargebühren, mit Ausnahme der Nachlaßgebühren, überlassen (§ 2 des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40). In Zukunft sollen alle in Prozenten des Wertes festgesetzten Konsulargebühren, auch soweit sie Amtshandlungen von Honorarkonsulen betreffen, unter allen Umständen dem Staatsschatze zufließen und den Honorarkonsulen lediglich die Einnahmen aus den für ihre Amtshandlungen eingehobenen festen Konsulargebühren zukommen, insoweit nicht etwa durch Vollzugsanweisung etwas anderes bestimmt werden sollte; die Entscheidung in diesem letzteren Belange wird von der künftigen Entwicklung des österreichischen Konsularwesens abhängig sein.

Zu den §§ 3 bis 7.

Die Bestimmungen über die Zahlungspflicht (§ 3), über die sachliche Haftung (§ 4), über die Anfechtung (§ 5), und über die nachteiligen Folgen von Gebührenverkürzungen (§ 6), sind sinngemäß den verwandten Bestimmungen des Konsulargebührengesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 17. März 1902, R. G. Bl. Nr. 68, nachgebildet und bieten keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Die große Manigfaltigkeit der für die Veranlagung und Entrichtung der Konsulargebühren in Betracht kommenden Verhältnisse ließ es nicht als zweckmäßig erscheinen, die bezüglichen näheren Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, weshalb die Regelung der betreffenden Fragen im Wege der Vollzugsanweisung erfolgen soll (§ 7).

Zu § 8.

Die Bestimmung des § 8 des Entwurfes hat ihren Grund in dem Umstande, daß die Konsulargebühren, die vor dem Zusammenbruch eine gemeinsame Einnahme der Monarchie bildeten, nunmehr im allgemeinen dem Staatsschätze der Republik Österreich zuzufließen haben und daher als neues Glied des österreichischen Gehührensysterns diesem Systeme tunlichst angepaßt werden müssen.

Die §§ 9, 10 und 11 des Entwurfes bieten keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Bei der Beratung der Vorlage der Staatsregierung im Finanz- und Budgetausschusse macht der Berichterstatter darauf aufmerksam, daß entsprechend den Bestimmungen des Artikels IV, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 500, eine Einschaltung in den § 1 notwendig erscheint. Es handelt sich hier um das Verfahren, das zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den österreichischen und ungarischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits erforderlich ist, einschließlic der Urkunden und Beglaubigungen. Er beantragt daher, im Eingang des § 1, zweiter Satz, zwischen den Worten „Dieser Tarif ist“ und „mit den aus den staatsrechtlichen Verhältnissen“ nachstehenden Satz einzuschalten: „in der durch die Bestimmung des Artikels IV, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 500, ergänzten Fassung“.

Ferner beantragt der Berichterstatter in den § 10 als Absatz 1 folgende Bestimmung einzuschalten: „Soweit in § 1 dieses Gesetzes nichts anderes verfügt wird, ist das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, aufgehoben.“

Schließlich beantragt der Berichterstatter, aus technischen Gründen den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes um einen Monat hinauszuschieben, so daß der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes am 1. Jänner 1920 eintritt und das Gesetz bis zum 31. Dezember 1921 in Wirksamkeit bleibt.

Diese Anträge des Berichterstatters werden vom Finanz- und Budgetausschusse einhellig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Finanz- und Budgetausschusse vorgenommenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 19. November 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1919

über

die Konsulargebühren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Für die Amtshandlungen der Konsularämter sind Gebühren (Konsulargebühren) nach dem durch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, festgesetzten allgemeinen Konsulargebührentarife zu entrichten. Dieser Tarif ist in der durch die Bestimmung des Artikels IV, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 500, ergänzten Fassung mit dem aus den staatsrechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich sich ergebenden Einschränkungen und mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Die nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Gebühren des allgemeinen Konsulargebührentarifes sind in Goldkronen zu verstehen. Insofern diese Konsulargebühren nicht in Gold entrichtet werden, ist die Umrechnung der betreffenden Zahlungsmittel nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen vorzunehmen.
- b) Die Anmerkung zur II. und III. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes hat zu lauten:

Die Konsularämter haben für die unter die II. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes fallenden Amtshandlungen zu den Gebührensätzen dieses Tarifes einen Zuschlag einzuheben; die Angestellten der Konsularämter sind berechtigt, bei Dienstreisen in Parteifachen die Taggelder mit einem Zuschlage

zu dem tarifmäßigen Ausmaß aufzurechnen. Dieser Zuschlag zu den Konsulargebühren und Taggeldern beträgt für Konsularämter in Europa das Einfache, für die übrigen Konsularämter das Dreifache des tarifmäßigen Satzes.

- c) Die Staatsregierung ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festzusetzen, welche Personen bei Anwendung des allgemeinen Konsulargebührentarifes als Minderbemittelte anzusehen sind.

§ 2.

(1) Die Konsulargebühren sind durch das Konsularamt, das die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, zu bemessen und mit der im Absätze 2 festgesetzten Ausnahme für Rechnung des Staates einzuhoben.

(2) Bei Konsularämtern, die nicht von einem Berufsbeamten geleitet sind, werden die nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Konsulargebühren für Rechnung des Amtsvorstandes eingehoben, soweit nicht durch Vollzugsanweisung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Konsulargebühren obliegt demjenigen, der die gebührenpflichtige Amtshandlung in Anspruch nimmt, und bei den von Amts wegen eingeleiteten Amtshandlungen demjenigen, in dessen Angelegenheit die Amtshandlung erfolgt; trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Konsulargebühr zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand zur Zahlung der Konsulargebühr verpflichtet.

(2) Die Konsulargebühren, die sich auf den Schiffahrtsbetrieb beziehen, sind zunächst beim Schiffer einzuhoben.

§ 4.

Von den in der II. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes vorgesehenen Konsulargebühren haften die Gebühren nach Post 4 auf den inventierten oder geschätzten Vermögensgegenständen, die Gebühren nach Post 5 auf dem durch die Teilbictung eingegangenen Betrage, die Gebühren nach Post 9, lit. b, auf dem verwahrten Gegenstände und die Gebühren nach Post 10 auf dem Nachlassvermögen. Diese Gebühren gehen hinsichtlich der für sie sachlich haftenden Vermögensschaften allen aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Forderungen vor.

§ 5.

(1) Über Rekurse gegen Verfügungen der Konsularämter, die sich auf Konsulargebühren beziehen, entscheidet das Staatsamt für Äußeres im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in zweiter und letzter Instanz. Die Rekurse unterliegen keiner Gebühr und sind beim Konsularamte, gegen dessen Verfügung der Rekurs erhoben wird, in der Fallfrist von 30 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe der betreffenden Verfügung an die Partei gerechnet, einzubringen. Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht zu zählen.

(2) Die Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Wird die Befreiung von der Konsulargebühr oder die Bemessung einer niedrigeren als der vorschriftsmäßigen Gebühr erschlichen, so ist das Zweifache des vorgeschriebenen Gebührenbetrages einzuhellen. Als Erschleichung ist es anzusehen, wenn ein Gegenstand, nach dessen Werte die Konsulargebühr zu bemessen ist, oder ein Teil davon wissentlich verheimlicht wird, oder wenn über diesen Wert oder sonstige Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder auf die Höhe der zu entrichtenden Konsulargebühr von Einfluß sein können, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.

§ 7.

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die in Prozenten des Wertes zu bemessenden Konsulargebühren, über Art und Zeit der Entrichtung der Konsulargebühren, ferner die Bestimmungen über die Währung, in der die Konsulargebühren zu bemessen und zu entrichten sind sowie über die Umrechnung fremder Währungen bei Anwendung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen, soweit hierüber in diesem Gesetz oder im allgemeinen Konsulargebührentarife keine Anordnungen getroffen sind.

§ 8.

Insofern in diesem Gesetz und im allgemeinen Konsulargebührentarife nichts Abweichendes angeordnet wird, finden auf die Konsulargebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung.

§ 9.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, Bestimmungen zur Vermeidung von Unbilligkeiten, die sich in der Übergangszeit aus der Inkraftsetzung dieses Gesetzes ergeben können, durch Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 10.

(1) Soweit im § 1 dieses Gesetzes nichts anderes verfügt wird, ist das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1921 in Wirksamkeit.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Finanzen und für Äußeres im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.